



## **Informationsblatt zum Einstellungsverfahren in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen in Bayern für das Schuljahr 2025/2026 für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien**

---

### **1. Teilnehmerkreis: Lehramtsbefähigung - Bewerberhintergrund**

Das Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen richtet sich sowohl an Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen als auch – bei einer Einstellung an Beruflichen Oberschulen (FOSBOS) und Wirtschaftsschulen – an Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, die mindestens zwei an der jeweiligen Schulart zu unterrichtende Fächer vorweisen.

[Bewerberinnen und Bewerber mit einer außerhalb Bayerns erworbenen Lehramtsbefähigung](#) benötigen eine Anerkennung der Lehramtsausbildung. Der Antrag auf Prüfung der Anerkennung der Lehramtsbefähigung soll rechtzeitig bis spätestens Ende April gestellt sein, wenn gleich die endgültige Feststellung üblicherweise erst nach Vorlage des Zeugnisses über die Zweite Staatsprüfung erfolgen kann. Wir empfehlen, eine vorläufige Notenbescheinigung sobald als möglich nachzureichen.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung außerhalb Bayerns erworben und einen mindestens 21-monatigen Vorbereitungsdienst absolviert haben, können bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zum kommenden Schuljahr in ein Beamtenverhältnis übernommen werden.

Bei einem Vorbereitungsdienst von weniger als 21 Monaten und ohne weitere Schuldiensterfahrungen an einschlägigen öffentlichen Schulen sind die noch fehlenden Zeiten im Sinne der Gleichbehandlung mit in Bayern ausgebildeten Lehrkräften zunächst im Rahmen eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses an einer öffentlichen beruflichen Schule auszugleichen. Im Anschluss erfolgt bei den Lehrkräften die Prüfung der Übernahme in ein Beamtenverhältnis durch die zuständige Regierung oder bei Lehrkräften an FOSBOS durch das Staatsministerium. Diese Bewerberinnen und Bewerber nehmen trotzdem am Direktbewerbungsverfahren teil.

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme im vorgesehenen Eingangssamt an beruflichen Schulen. Die persönliche Besoldung oder Vergütung in Bayern kann sich aufgrund der unterschiedlichen Besoldungsgesetze und Tarifverträge in den Bundesländern vom bisherigen Verdienst

unterscheiden. Maßgeblich ist das Bayerische Besoldungsrecht bzw. die im Freistaat Bayern einschlägigen tarifrechtlichen und versorgungsrechtlichen Regelungen. Bei der Einstellung verbeamteter Lehrkräfte von Kommunen oder anderen Bundesländern oder Ländern wird regelmäßig im Wege der Versetzung der bisherige Beamtenstatus übernommen. Zeichnet sich dabei eine Ungleichbehandlung mit vergleichbaren bayerischen Bewerberinnen und Bewerbern ab, z.B. aufgrund längerer Wartezeiten bei Beförderungen, kann es im Einzelfall vor Übernahme zu einer Rückernennung kommen.

Weitere Infos unter folgendem Link: [Berufliche Schulen | Bewerbung und Einstellung | Lehrkraft in Bayern – gestalte die Zukunft](#)

Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber des Freistaates Bayern konkurrieren im Einstellungsverfahren um die zu besetzenden Stellen mit allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern, sind aber bei gleichem Anforderungsprofil grundsätzlich priorisiert zu berücksichtigen. Weitere Informationen unter folgendem Link:

[Versetzung | Dienst- und Beschäftigungsverhältnis | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus](#)

## 2. Hinweise für die Übernahme ins Beamtenverhältnis

### 2.1 Höchstaltersgrenze

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben, werden aufgrund der in Bayern geltenden Höchstaltersgrenze (Art. 23 des Bayer. Beamtengesetzes) nicht mehr in ein Beamtenverhältnis berufen, aber bei Vorliegen aller Voraussetzungen in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn die vorhergehende Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf beim Freistaat Bayern bereits vor der Vollendung des 45. Lebensjahres erfolgt ist und die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe unmittelbar ohne Unterbrechung anschließt. Bei verbeamteten Bewerberinnen und Bewerbern, die z. B. von kommunalen Trägern oder anderen Bundesländern oder Ländern kommen und zum Übernahmezeitpunkt bereits das 45., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Übernahme im Beamtenverhältnis oder im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis ausnahmsweise möglich ist.

Weitere Hinweise zur Übernahme ins Beamtenverhältnis finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: [Beschäftigungsarten | Bewerbung und Einstellung | Lehrkraft in Bayern – gestalte die Zukunft](#)

## 2.2 Einstellungsnote - Einstellungsgrenznote

Die Einstellungsnote für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen wird wie folgt ermittelt:

Diplom- / Master für Berufs- oder Wirtschaftspädagogik	:	Zweite Staatsprüfung (in Bayern abgelegt)
Erste Staatsprüfung (nicht in Bayern abgelegt)	:	Zweite Staatsprüfung (in Bayern abgelegt)
1	:	2
<hr/>		
Erste Staatsprüfung (in Bayern abgelegt)	:	Zweite Staatsprüfung (in Bayern abgelegt)
1	:	1

Die Einstellungsnote für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien berechnet sich nach den für Gymnasiallehrkräfte geltenden Regelungen (z. B. zur [Warteliste](#) und [Berücksichtigung von Erweiterungsfächern](#)).

Die jährliche Einstellungsgrenznote ergibt sich aus der Einstellungsnote der letzten auf Planstelle eingestellten Lehrkraft der jeweiligen beruflichen Fachrichtung.

## 2.3 Einstellungsboni

Berufs- oder Wirtschaftspädagoginnen und -pädagogen erhalten unabhängig davon, ob sie ihre Ausbildung innerhalb oder außerhalb Bayerns durchlaufen haben, im Einstellungsverfahren in bestimmten Fächern einen Einstellungsbonus von 0,30 oder 0,15 (vgl. hierzu [Informationsblatt](#) „Bessere Einstellungschancen an beruflichen Schulen für bestimmte Unterrichtsfächer und Erweiterungen an beruflichen Schulen (4. QE)“)

Diese Bonusregelungen finden bei Gymnasiallehrkräften keine Anwendung.

Wir empfehlen das (Erweiterungs-) Studium eines Unterrichtsfaches.

## 3. Einstellungsverfahren – hohe Planungssicherheit

Das Einstellungsverfahren läuft in zwei Phasen ab, dem Direktbewerbungsverfahren und dem nachgelagerten Zuweisungsverfahren.

### 3.1 Direktbewerbungsverfahren

Die freien und besetzbaren Stellen werden in der Zeit **vom 30. April 2025 bis einschließlich 5. Juni 2025** unter <http://www.km.bayern.de/direktbewerbungs> veröffentlicht.

Aktualisierungen der dann jeweils noch verfügbaren Stellenausschreibungen erfolgen am **Dienstag, 13. Mai 2025, und Dienstag, 27. Mai 2025.**

Einstellungen in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen werden zum Schuljahr 2025/2026 an den folgenden Terminen vorgenommen:

- Bewerberinnen und Bewerber des aktuellen Prüfungsjahrgangs: 16. September 2025
- Freie Bewerberinnen und Bewerber: 15. September 2025

### 3.2 Personalauswahl – Beschäftigungsabsichtserklärung

Personalauswahlverfahren finden an den Schulen vor Ort statt, üblicherweise in Form von Bewerbungsgesprächen. Nach erfolgter Personalauswahl erklärt die Schulleitung frühestens eine Woche nach Stellenausschreibung eine Beschäftigungsabsicht (Beispiel: Ausschreibung der Stelle an einem Dienstag, frühester Zeitpunkt der Beschäftigungsabsichtserklärung Dienstag der Folgewoche). Andernfalls werden Beschäftigungsabsichtserklärungen, die vor Ablauf dieser Wochenfrist unterzeichnet werden, unwirksam. Mit einer unterzeichneten Beschäftigungsabsichtserklärung haben alle Beteiligten zu einem sehr frühen Zeitpunkt im Einstellungsverfahren eine sehr hohe Planungssicherheit. Deshalb ist auch eine Übernahme an einer anderen staatlichen Schule nicht mehr möglich. Die Schulleitung informiert die abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich. Die ausgewählte Bewerberin bzw. der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, etwaige Bewerbungen bei anderen Schulen sofort zurückzuziehen. Es erfolgt kein weiteres staatliches Einstellungsangebot. Nach Beendigung des Direktbewerbungsverfahrens eingehende Bewerbungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer schulbezogener Sondermaßnahmen unterzeichnen bereits zum Start des Direktbewerbungsverfahrens mit der Schulleitung eine Beschäftigungsabsichtserklärung. Eine eigene Stellenausschreibung erfolgt nicht.

#### **Für eine Stellenvergabe sind folgende Punkte von besonderer Relevanz:**

1. Bewerberinnen und Bewerber entsprechen dem Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle.
2. Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die (beamtenrechtlichen) Einstellungsvoraussetzungen.
3. Die Note in der Zweiten Staatsprüfung, die Einstellungsnote (ohne Bonus bzw. Boni) von nicht schlechter als 3,50 und die Einstellungsgrenznote sind erreicht.

4. Neubewerberinnen und Neubewerber treten in Konkurrenz zu den staatlichen Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerbern, die im vorgezogenen Versetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten und sich im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens bewerben.  
Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber sind insbesondere in sozialen Härtefällen und aus Gründen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn priorisiert zu berücksichtigen.
5. Schwerbehinderte Menschen sind bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und Leistung vorzuziehen.
6. Außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber benötigen zusätzlich die Anerkennung ihrer außerbayerischen Lehramtsbefähigung durch das Staatsministerium. Vor Abgabe einer Beschäftigungsabsichtserklärung ist eine Rücksprache mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sinnvoll.
7. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Zeitpunkt des Dienstantritts beim Freistaat Bayern rechtlich ungebunden sein. Ggf. ist ein Auflösungsvertrag erforderlich. Zum Zeitpunkt der Beschäftigungsabsichtserklärung bzw. vor Zuweisung muss jedenfalls eine Freigabe des bisherigen Dienstherrn bzw. Arbeitgebers vorliegen. Andernfalls kann eine Übernahme in den staatlichen Schuldienst scheitern. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Bewerberin bzw. beim Bewerber.
8. Lehrkräfte aus anderen Bundesländern oder anderen Ländern von kommunalen Dienstherrn, die bereits im Beamtenverhältnis stehen und zum Übernahmezeitpunkt 01.08.2025 das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, können ausnahmsweise im Beamtenverhältnis übernommen werden (VV Nr. 3 zu Art. 48 BayHO), sofern die entsprechenden Voraussetzungen für eine Altersausnahme vorliegen, die von der personalverwaltenden Stelle, ggf. unter Einbindung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat geprüft werden.

Sobald alle Prüfungsnoten des aktuellen Absolventenjahrgangs vorliegen (ca. Anfang Juni 2025 beim Lehramt an beruflichen Schulen, ca. Ende Juni 2025 beim Lehramt an Gymnasien), prüft das Staatsministerium die Beschäftigungsabsichtserklärungen auf ihre notenmäßige Wirksamkeit hin. Der Vollzug der Einstellung erfolgt durch die jeweilige Bezirksregierung (staatliche berufliche Schule ohne FOSBOS) bzw. durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (bei Lehrkräften an FOSBOS). Die Anforderung weiterer Einstellungsunterlagen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Stellenbesetzung erfolgt so rasch als möglich, üblicherweise im Zeitraum ab Anfang Juni bis Mitte Juli. Gleiches gilt für Beschäftigungsabsichtserklärungen, die z. B. mangels Nichterreichen der entsprechenden Noten oder fehlerhafter Auswahl zurückgenommen werden müssen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund ihres Prüfungsergebnisses grundsätzlich für eine Einstellung in Betracht kommen und für eine Verwendung als Lehrkraft geeignet sind, aber die für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllen (z. B. Alter, gesundheitliche Einschränkungen), erfolgt eine Einstellung auf Basis eines unbefristeten Arbeitsvertrages.

### 3.3 Zuweisungsverfahren

Bewerberinnen und Bewerber nehmen am Zuweisungsverfahren insbesondere dann teil, wenn sie

- dies im Bewerbungsformular angegeben haben.
- noch keine Beschäftigungsabsichtserklärung im Direktbewerbungsverfahren abgeschlossen haben,
- nicht anderweitig rechtlich gebunden sind (z. B. bei einem kommunalen Träger).

Wir planen für das Zuweisungsverfahren mit folgenden Zeiträumen:

- Lehramt an beruflichen Schulen: Ende Juni 2025 bis Mitte Juli 2025,
- Lehramt an Gymnasien: Mitte Juli 2025 bis Anfang August 2025.

Die Zuweisung an die einzelnen Schulen erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Stellen, der priorisierten Bedarfe in der Unterrichtsversorgung und der sozialen Dringlichkeit. Anhand der Bewerberwünsche wird dabei das bestmögliche Planstellenangebot ausgewählt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regierung oder des Staatsministeriums werden die Bewerberinnen und Bewerber im Zuweisungsverfahren kontaktieren.

## 4. Bewerbungsformulare - Termine

Die Bewerbung um Einstellung in den bayerischen staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen erfolgt mittels [Einstellungsformular](#) bis spätestens **30. Juni 2025**.

Allgemeine Informationen zum Beschäftigungsumfang (z.B. [Teilzeitbeschäftigung](#)) finden sich auf der Homepage des Staatsministeriums. Für Beratung stehen die Schulleitungen bzw. Regierungen gerne zur Verfügung.

Aktuelle Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen reichen ihre Bewerbungsformulare innerhalb der Fristen beim Staatlichen Studienseminar ein, auch wenn sie eine staatliche Bewerbung nicht beabsichtigen und dies im Formular entsprechend ankreuzen.

Sollte sich eine Bewerbung zwischenzeitlich erübrigt haben, werden die Lehrkräfte dringend gebeten, ihre Bewerbung unter [ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de](mailto:ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de) zurückzunehmen.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, die eine Übernahme in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen anstreben (aktueller Prüfungsjahrgang, Warteliste, Freie Bewerbung und Rückkehr in den Schuldienst / Versetzung), bewerben sich unmittelbar auf ausgeschriebene Stellen an Beruflichen Oberschulen (FOS-BOS) sowie Wirtschaftsschulen im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens. Hier weisen sie das gymnasiale Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst bzw. Rückkehr in den Schuldienst / Versetzung vor. Eine gesonderte [zusätzliche Bewerbung](#) beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist damit nur für Freie Bewerberinnen und Freie Bewerber notwendig. Bei einer erfolgreichen Bewerbung (wirksame Beschäftigungsabsichtserklärung) und der damit verbundenen Übernahme an eine staatliche berufliche Schule erfolgt kein weiteres staatliches Einstellungsangebot. Stehen nach Abschluss des Direktbewerbungsverfahrens noch Stellen zur Verfügung, werden diese im Rahmen des Zuweisungsverfahrens durch das Staatsministerium vergeben. Bei Annahme eines Einstellungsangebotes an einer FOSBOS oder Wirtschaftsschule ist eine spätere Versetzung an ein Gymnasium möglich, sofern in der jeweiligen Fächerkombination am Zielort Bedarf besteht und die zum Einstellungstermin geltende Einstellungsgrenznote für Gymnasien erfüllt wird. Weitere Informationen finden Sie auf folgender Internetseite: [Berufliche Schulen | Bewerbung und Einstellung | Lehrkraft in Bayern – gestalte die Zukunft](#)

## 5. Vergabe von befristeten Arbeitsverträgen

Lehrkräfte, die im Rahmen des Einstellungsverfahrens keine Stelle erhalten haben oder keine Festeinstellung anstreben, können sich direkt an den Schulen um den Abschluss von Jahresverträgen bemühen. Im darauffolgenden Schuljahr bzw. Schuljahren ist eine erneute Bewerbung jederzeit möglich. Das Staatsministerium unterstützt Sie über ein Stellenforum, in dem Sie sich eintragen können, falls Sie eine Beschäftigung auf Aushilfsvertrag suchen:

<https://km.bayern.de/aushilfsnehmer-vertretungskraefte>.

Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Gymnasien, die in der Zweiten Staatsprüfung und/oder in der Gesamtprüfung eine schlechtere Note als 3,50 erreicht haben (ohne Bonusanrechnung), dürfen an staatlichen Schulen auch nicht im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses eingesetzt werden. Eine Ausnahme bildet das Schuljahr nach erstmaligem Ablegen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen, wenn damit die Vorbereitung auf die freiwillige Wiederholung der Prüfung ermöglicht werden soll.